

Aus dem Inhalt:

Bundeskulturfonds Energie startet	2
Kultur-Pass für 18-Jährige	2
Ehrenamtliche Bürgermeister- Auswertung der Studie	3
EY-Kommunenstudie 2022	8
Umfrage: Vertrauensrückgang bei Bewertung der Politik trifft insbesondere die Bundesebene	11
Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik	13
Deutsch-ukrainische Kommunalpartnerschaften	14
Flüchtlingsgipfel: Finanzielle Entlastung der Kommunen muss kommen – Kleine Schritte in die richtige Richtung	15
EU-Kommission will Rückführungen beschleunigen	16
Aus der Rechtsprechung	19
Hinweis in eigener Sache	27
Vereinsarbeit	28
Impressum	30

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

70 Jahre Volksaufstand vom 17. Juni 1953

2023 jährt sich der Volksaufstand in der DDR zum 70. Mal. Der 17. Juni 1953 war die erste Massenerhebung gegen eine kommunistische Diktatur nach 1945. Zu diesem Ereignis stellt die Bundesstiftung Aufarbeitung ab Ende April die Ausstellung „17. Juni kompakt“ zur Verfügung. „kompakt“ steht dabei für ein neues Ausstellungskonzept. Die Ausstellung fasst die Geschichte auf sechs Tafeln kompakt zusammen. Illustrationen, Infografiken, zeithistorische Fotos und leicht verständliche Texte zeichnen die Ereignisse um den 17. Juni nach. Die Ausstellung kann ab sofort vorbestellt werden. Sie steht ab dem 24. April für die Kultur- und Bildungsarbeit zur Verfügung.

Die Ausstellung umfasst sechs DIN-A1-Plakate und kann gegen eine Schutzgebühr von 20 Euro bestellt werden, hinzu kommen die Versandkosten. Die Plakate müssen vor Ort auf eigene Kosten gerahmt oder auf Ausstellungplatten aufgezogen werden. Sie bleiben dauerhaft im Besitz der jeweiligen Aussteller. Die Ausstellung richtet sich an alle, denen die Demokratiegeschichte und die Vermittlung demokratischer Werte am Herzen liegt, und kann z. B. in Rathäusern, in Museen, in der Stadtbibliothek, in Schulen oder Volkshochschulen aufgestellt werden. Für den Einsatz der Ausstellung im Rahmen der Schul- und Bildungsarbeit wird ein didaktisches Begleitmaterial zur Verfügung stehen.

Näheres ist unter www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/aufstand-protest abrufbar.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: 70 Jahre Volksaufstand vom 17. Juni 1953; Heft 2/2023, S. 100, Az.: 0.31

Bundeskulturfonds Energie startet

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat dem Konzept für einen Kulturfonds Energie zugestimmt und die erste Rate (375 Mio. Euro) der Mittel freigegeben. Insgesamt steht für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.04.2024 eine Milliarde Euro zur Verfügung, um Mehrbedarfe an Energiekosten von Kultureinrichtungen, Einrichtungen der kulturellen Bildung und Kulturveranstaltungen zu unterstützen. Der Kulturfonds Energie des Bundes kann sowohl von öffentlichen als auch von privatwirtschaftlichen Akteuren in Anspruch genommen werden. Öffentliche Kultureinrichtungen und öffentliche Einrichtungen der kulturellen Bildung können bis zu 50 Prozent der Mehrbedarfe beantragen, privatwirtschaftliche bis zu 80 Prozent. Für Kulturveranstaltungen sind Pauschalen geplant. Die Kosten für Gas, Fernwärme und Strom finden Berücksichtigung.

Für die Umsetzung wird es erforderlich sein, sich wiederum auf einer Registrierungsplattform zu registrieren. Sie hält auch Fragen und Antworten zur Berechnungsgrundlage und Antragstellung bereit. Der Mehrbedarf kann rückwirkend bei den Ländern be-

antrag werden, die für die Abwicklung zuständig sein werden.

Gefördert wird der Mehrbedarf einer Kultureinrichtung an Energiekosten. Der förderfähige Mehrbedarf bei Kultureinrichtungen wird aus der Differenz der jeweils aktuellen Energiekosten für 80 Prozent des historischen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 Prozent des historischen Verbrauchs ermittelt. Bei Industriekunden von Gas und Strom beträgt der förderfähige Verbrauch 70 Prozent des historischen Verbrauchs. Damit wird das Einsparziel von 20 bzw. 30 Prozent an Energiekosten mitberücksichtigt.

Weiterführende Informationen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/energiehilfen-fuer-kultur-2068786>

Zur Antragsstellung:

<https://www.kulturfonds-energie.de/index.html>

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: Bundeskulturfonds Energie startet; Heft 2/2023, S. 110, Az.: 3.00.14, 8.10.2

Kultur-Pass für 18-Jährige

Um sowohl junge Menschen als auch die Kultur zu unterstützen, führt die Bundesregierung einen Kultur-Pass ein, der sich zunächst an alle Jugendlichen in Deutschland richtet und die 2023 18 Jahre alt werden. Laut Statistischem Bundesamt werden das bundesweit etwa 750 000 Personen sein. Auf dem kürzlich freigeschalteten Webportal www.kulturpass.de wird dazu wie folgt informiert:

Alle, die in Deutschland leben und im Jahr 2023 18 Jahre alt werden, können sich für den Kultur-Pass registrieren. Die Registrierung wird durch das Online-Ausweis-Verfahren überprüft. Dann steht ein Budget in Höhe von 200 Euro zur Verfügung, das für alle Angebote des Kultur-Pass' genutzt werden kann. Das sind beispielsweise Eintrittskarten für Konzerte, Theateraufführungen, Kinobesuche, Museums-

besuche oder Parks, sowie Bücher, Tonträger, Noten oder Musikinstrumente. Das gewünschte Angebot wird über die App reserviert und dann vor Ort abgeholt. Seit Mitte Juni 2023 ist die Nutzung des Kultur-Pass' für 18-Jährige möglich.

Kulturanbietende können sich auf der Kultur-Pass-Plattform registrieren und ihre Veranstaltungen sowie Kulturprodukte dort zur Verfügung stellen. Für die Registrierung wird lediglich ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Damit verifizieren sich die Anbietenden für die

Vermittlung ihrer Angebote auf dem virtuellen Marktplatz. Die Kosten für die in Anspruch genommenen Angebote werden im Nachhinein erstattet.

Weitere Informationen sowie Aktualisierungen entnimmt bitte dem o. g. Webportal oder nutzt den weiterführenden Link:

<https://www.kulturpass.de/jugendliche>

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: Kultur-Pass für 18-Jährige; Heft 5/2023, S. 269, Az.: 3.00.14

Ehrenamtliche Bürgermeister – Auswertung der Studie

Bereits in der Ausgabe des Info-Dienstes 125 haben wir euch darüber informiert, dass Daten zum Thema ehrenamtliche Bürgermeister erhoben werden. Nun folgte die Auswertung der erhobenen Daten und deren Interpretation:

Ehrenamtliche Bürgermeister im Ländlichen Raum in Deutschland – Rahmenbedingungen, Potentiale und Probleme des politischen Ehrenamts (EBMLAND)

Prof. Dr. Jörg Bogumil, Dr. David H. Gehne, Louisa Anna Süß, M. A.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekts „Ehrenamtliche Bürgermeister im ländlichen Raum in Deutschland – Rahmenbedingungen, Potentiale und Probleme des politischen Ehrenamts (eBmLAND) unter Leitung von Prof. Dr. Jörg Bogumil und Dr. David H. Gehne unter Mitarbeit von Louisa Anna Süß, M. A. an der Ruhr-Universität Bochum, werden in ganz Deutschland ehren-

amtliche Bürgermeister in den Fokus genommen.

Neben einer Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kommunalverfassungen, des Wahlrechts und der regionalen Verwaltungsstrukturen steht im Zentrum des Forschungsprojektes eine Befragung der ehrenamtlichen Bürgermeister in allen 11 Bundesländern, in denen dieses Amt integraler Bestandteil der kommunalen politischen Repräsentation ist. Im Ländervergleich ist die Bedeutung ehrenamtlicher Bürgermeister unterschiedlich zu bewerten. Zum einen gibt es Länder wie Nordrhein-Westfalen, Hessen und das Saarland, in denen alle Städte und Gemeinden hauptamtlich geführt sind. Zum anderen Länder wie Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein oder Bayern, deren Städte und Gemeinden überwiegend ehrenamtliche Bürgermeister haben. Aber nicht nur bei der Anzahl der Ehrenamtlichen, sondern auch hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und somit der Aufgaben ist eine große Varianz

zwischen den Bundesländern zu erkennen.

Bei Konzeption und Versand des Fragebogens unterstützten der Deutsche Städte- und Gemeindebund und seine Landesverbände die Befragung. Zwischen Anfang April und Ende Juli 2022 wurden alle ehrenamtlichen Bürgermeister in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der repräsentativen Befragung per E-Mail – sofern eine Kontaktadresse vorlag – durch den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern kontaktiert. Insgesamt wurden 131 Fragebögen komplett ausgefüllt, was bei einer Grundgesamtheit

von 659 ehrenamtlichen Bürgermeistern in Mecklenburg-Vorpommern einer Rücklaufquote von 19,9 % entspricht. Auch wir haben in der Ausgabe 125 dazu aufgerufen, sich beim Städte- und Gemeindetag M-V zu melden.

Im Folgenden wird ein Ausschnitt der Ergebnisse der Befragung präsentiert, um einen Überblick zu ehrenamtlichen Bürgermeistern in Mecklenburg-Vorpommern zu geben. Die Anzahl der Befragten „n“ kann je nach Frage oder Merkmalskombination variieren, da die Befragten zum Teil selektiv Fragen nicht beantwortet haben.

SOZIALPROFIL

Tabelle 1: Geschlecht

	Gesamt	MV
Männlich	81,5	75,4
Weiblich	18,4	24,6

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1460, n MV=126.

Tabelle 2: Alter In Jahren

	Gesamt	MV
Bis 30	0,7	0,8
31bis 40	7,1	4,8
41 bis 50	17,7	18,4
51 bis 60	36,7	36,0
61 bis 70	31,3	32,8
Über 70	6,5	7,2
Mittelwert	56,6 Jahre	57,7 Jahre

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; Angaben in Prozent, n Gesamt= 1456, n MV=125.

Tabelle 3: Migrationshintergrund

	Gesamt	MV
Nein	96,7	96,6
Ja	3,3	3,1

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt 1461, n MV=127.

Tabelle 4: Familienstand

	Gesamt	MV
Ledig	6,7	9,5
Verheiratet	84,3	77,0
Verwitwet	2,7	5,6
Geschieden	5,6	6,3
Eingetragene Lebenspartnerschaft	0,6	1,6

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1463, n MV=126.

¹ Im Folgenden wird aufgrund der einfacheren Lesbarkeit sprachlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter

Tabelle 5: Kinder

	Gesamt	MV
Ja	87,5	88,9
Nein	12,5	11,1

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1461, n MV= 113.

Tabelle 6: Alter der Kinder in Jahren

	Gesamt	MV
0 bis 6 Jahre	8,6	8,8
7 bis 14 Jahre	13,5	14,2
Älter als 14 Jahre	77,9	77,0

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1280, n MV= 113.

Tabelle 7: Vereinbarkeit von Ehrenamt, Job und Familie

	Gesamt	MV
Sehr gut	3,8	6,3
Gut	16,5	18,9
Manchmal schwierig	54,1	55,1
Sehr schwer	25,6	19,7

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1461, n MV=127.

Tabelle 8: Bindung zur Gemeinde

	Gesamt	MV
Ich habe dort meinen Hauptwohnsitz	94,0	95,4
Ich bin dort aufgewachsen	58,0	32,1
Ich bin dort geboren	46,1	19,8
Verwandtschaftliche Bindungen	24,3	13,0
Berufliche Bindungen	12,7	16,0
Sonstiges	3,3	3,1
Ich lebe in einer Nachbargemeinde	1,3	0,8

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1491, n=131. Mehrfachnennungen waren möglich.

Tabelle 10: Schulausbildung

	Gesamt	MV
Kein Abschluss	0,1	0,0
Haupt-/Volksschulabschluss	16,5	1,6
Polytechnische Oberschule	4,9	22,7
Realschule	28,3	13,3
Fachhochschul-/Hochschulreife	50,3	62,5

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1463, n MV= 128.

Tabelle 11: Berufliche Ausbildung

	Gesamt	MV
Ohne beruflichen Bildungsabschluss	0,7	1,5
Lehre/Berufsausbildung im dualen System	41,8	32,1
Fachschulabschluss (einschl. Meister-/Technikerausbildung)	36,1	32,8
Hochschulabschluss	29,7	45,0
Promotion	1,8	4,6

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt 1358; n MV= 131; Mehrfachantworten möglich.

Tabelle 12: Hauptberuf

	Gesamt	MV
Öffentlicher Dienst	26,2	20,9
Privatwirtschaft	33,9	35,7
Handwerker, Landwirt	5,7	9,3
Sonstiges	5,6	5,4
nicht erwerbstätig (einschl. Rentner, Student)	28,6	28,7

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt=1464; n=129.

Tabelle 13: Beschäftigungsverhältnis

	Gesamt	MV
Selbstständig	22,0	25,3
Angestellter	51,8	57,1
Beamter	20,2	13,2
Freiberuflich	3,0	4,4

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt=1042; n MV=91.

Tabelle 14: Arbeitszeit (Stunden/Woche) im Hauptberuf in Klassen

	Gesamt	MV
bis 10	33,8	32,8
11 bis 20	10,1	3,1
21 bis 30	10,9	10,7
31 bis 40	29,8	35,9
41 bis 50	11,6	13,7
51 bis 60	2,7	3,1
61 bis 70	0,9	0,8
Über 70	0,3	0,0
Mittelwert	35,2	38,0

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1491, n MV=131.

Tabelle 15: Reduktion Arbeitszeit wegen Bürgermeisteramt

	Gesamt	MV
Ja	45,2	36,3
Nein	54,8	63,7

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt=1044; n MV=91.

Tabelle 16: Unterstützung durch Arbeitgeber

	Gesamt	MV
Ja	68,8	69,9
Nein	31,2	30,1

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 936; n MV= 83.

TÄTIGKEIT ALS EHRENAMTLICHER BÜRGERMEISTER

Tabelle 17: Bedeutung der Aufgaben des Bürgermeisters

		„keine Auf- gabe des Bür- germeisters“	„geringe Bedeutung“	„mittlere Bedeutung“	„große Bedeutung“	„größte Bedeutung“
Repräsentation nach Außen	Gesamt	0,3	2,0	13,4	51,3	32,9
	MV	0	1,6	18,8	57,0	22,7
Programm der eigenen Partei/ Wählergruppe um- setzen	Gesamt	23,9	29,1	27,3	16,3	3,7
	MV	26,0	33,1	21,3	18,1	1,6
Neue Projekte in der Gemeinde fördern	Gesamt	0,3	0,6	3,8	51,1	44,3
	MV	0,8	0	2,4	53,6	43,2
für Umsetzung der eigenen politischen Vorstellungen sorgen	Gesamt	17,0	23,9	34,5	20,1	4,5
	MV	22,0	29,1	33,1	12,6	3,1
Förderanträge stellen	Gesamt	11,6	7,3	14,7	42,4	24,0
	MV	13,3	5,5	10,2	37,5	33,6
Umsetzung der Gemeinderats- beschlüsse gewährleisten	Gesamt	1,0	0,7	4,5	37,4	56,4
	MV	2,4	0,8	4,7	37,0	55,1
Vernetzung und Zusammenar- beit mit anderen Gemeinden stärken	Gesamt	0,3	3,6	28,0	52,9	15,3
	MV	5,4		39,5	45,7	9,3
Ansprechpartner und Fürspre- cher der Bürger sein	Gesamt	0,1		2,9	33,5	63,5
	MV			3,9	29,7	66,4
Förderung des bürgerschaftli- chen Engagements	Gesamt	0,1	1,4	14,1	53,9	30,5
	MV		2,3	12,4	55,0	30,2
Wahrung der Selbstständigkeit und Identität der Gemeinde	Gesamt	0,5	2,1	12,6	40,8	44,0
	MV		0,8	7,0	36,4	55,8
Sozialen Zusammenhalt stärken	Gesamt	0,3	0,8	12,4	53,1	33,5
	MV		1,6	17,1	41,1	40,3

		„keine Auf- gabe des Bür- germeisters“	„geringe Bedeutung“	„mittlere Bedeutung“	„große Bedeutung“	„größte Bedeutung“
Der Bevölkerung wichtige Informationen vermitteln	Gesamt	0,1	1,1	10,4	57,3	31,2
	MV		0,8	11,6	59,7	27,9
Vorsitz im Gemeinderat	Gesamt	0,5	3,2	12,3	38,1	45,8
	MV	0,8	2,3	9,4	39,8	47,7
Haushaltsplanung gestalten	Gesamt	1,4	2,5	13,3	47,6	35,2
	MV			6,2	41,1	52,7
Sonstiges	Gesamt	8,0	2,5	13,3	47,6	35,2
	MV	3,2	3,2	6,5	45,2	41,9

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022, n Gesamt= 1462, n MV= 131.

Tabelle 18: Zeitaufwand für das Bürgermeisteramt nach Klassen

	Gesamt	MV
bis zu 10	22,8	29,8
11 bis 20	25,8	44,4
21 bis 30	21,6	16,9
31 bis 40	15,8	4,8
41 bis 50	7,8	4,0
51 bis 60	4,3	
60 bis 70	1,2	
über 70	0,6	
Mittelwert	24,6	17,9

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022, n Gesamt=1317, n MV=124.

Tabelle 19: Amtsdauer in Jahren

	Gesamt	MV
Bis 5	47,2	49,6
6-10	27,8	25,6
11-15	13,1	7,0
16-20	5,3	3,9
21-25	2,5	5,4
Mehr als 25	4,1	8,5
Mittelwert	7,9	8,2

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022, n Gesamt= 1471, n MV= 129.

SITUATION DER KOMMUNE

Tabelle 21: Personal der Kommune

	Gesamt	MV
Kein Personal über die Kommune angestellt, sondern über Verwaltungsgemeinschaft	13,9	9,2
Technisches Personal (z.B. Bauhof, Schwimmbad, Reinigungskräfte, kleinere Dienstleistungen)	80,3	88,5
Personal in Kitas, Schule, Sozialbereich	37,7	32,8
Verwaltungspersonal	20,9	3,8
Sonstiges	9,8	6,9

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt=1491, n MV= 131, Mehrfachantworten möglich.

Tabelle 22: Anzahl Personal der Kommune

	Gesamt	MV
Mittelwert	13,6	11,3

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022, n MV= 122.

Tabelle 23: Angemessenheit der Aufwandsentschädigung

	Gesamt	MV
Ja	47,2	54,7
Nein	52,8	45,3

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022, n Gesamt= 1453, n MV=128.

ANFEINDUNGEN/ GEWALT IM AMT**Tabelle 24: Beleidigung, Beschimpfung, Bedrohung oder tätlicher Angriff im Amt**

	Gesamt	MV
Ja	37,3	35,7
Ja, mehrfach	19,1	20,9
Nein	43,6	43,4

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022, n Gesamt= 1468, n MV=129.

Tabelle 25: Art des Vorfalls

	Gesamt	MV
Körperlich angegriffen/ bespuckt/ geschlagen	2,8	4,0
Persönlich beleidigt oder bedroht	81,0	81,3
Schriftlich bedroht	32,0	21,3
Hassmails oder Bedrohungen in sozialen Medien	21,5	21,3
Sonstiges	12,5	8,0

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 851; n MV=75.

Tabelle 26: Gelegenheit des Vorfalls

	Gesamt	MV
Bei öffentlichen Veranstaltungen	45,7	57,3
In den Diensträumen	34,9	29,3
Bei privaten Tätigkeiten	34,7	24,0
Zu Hause	22,9	16,0

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 851, n=75.

ZUKUNFTSPERSPEKTIVE**Tabelle 27: Bereitschaft zu erneuter Kandidatur**

	Gesamt	MV
Ja	35,5	43,8
Nein	28,1	16,4
Noch unsicher	36,4	39,8

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022, n Gesamt= 1468, n MV= 128.

Tabelle 28: Ausreichend Nachwuchs für Amt des eBm

	Gesamt	MV
Ja	19,5	18,1
Nein	80,5	81,9

Quelle: Befragung ehrenamtlicher Bürgermeister 2022; n Gesamt= 1455, n MV= 127.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Ehrenamtliche Bürgermeister im Ländlichen Raum in Deutschland – Rahmenbedingungen, Potentiale und Probleme des politischen Ehrenamts (EBMLAND); Heft 1/2023, S. 7, Az.: 0.36.162

EY-Kommunenstudie 2022

Die aktuelle EY-Kommunenstudie verdeutlicht die enormen fiskalischen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Angesichts stärker steigender Ausgaben als Einnahmen rechnet jede zweite Kommune mit einem Haushaltsdefizit. Infolge mehrerer Sondereffekte, die 2023 zum Tragen kommen können, muss die Einschätzung der befragten Kommunen zur Ausgabenentwicklung

dabei sogar noch als optimistisch beschrieben werden. Maßgeblicher Kostentreiber sind die Energiekosten. Zahlreiche Energieeffizienzmaßnahmen werden bereits umgesetzt, Potenzial für weitere Einsparmaßnahmen besteht gleichwohl noch.

Am 13. Dezember 2022 hat EY seine „EY-Kommunenstudie 2022 – Kommunen in der Finanzkrise: Status quo und

Handlungsoptionen“ veröffentlicht. Insgesamt wurden 301 Kommunen aus Städten mit über 20 000 Einwohnern telefonisch durch ein unabhängiges Marktforschungsinstitut im Oktober und November 2022 befragt.

Finanzierungssaldo

Nach den Ergebnissen der Umfrage erwarten die befragten Kommunen für das laufende Jahr eine Steigerung der Gesamteinnahmen um durchschnittlich 2,1 Prozent, die Erwartungen für 2023 fallen mit +2,0 Prozent ähnlich aus. Dem gegenüber stehen für das Jahr 2022 erwartete Gesamtausgabensteigerungen um 3,6 Prozent, respektive 4,0 Prozent in 2023. Die für das Jahr 2023 angenommene Ausgabensteigerung erscheint vor dem Hintergrund einer Inflation von derzeit 10 Prozent und Mehrbelastungen für Energie, Flüchtlinge und zu erwartende Tarifsteigerungen für Personal etc. eher zurückhaltend geschätzt. EY unterstreicht, dass kumulierende Sondereffekte die Gesamtausgaben im kommenden Jahr deutlich stärker steigen lassen könnten. Nachdem vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 noch 54 Prozent der befragten Kommunen Haushaltsüberschüsse erwirtschaften konnten, erwarten für das laufende Jahr nunmehr nur noch 11 Prozent einen Überschuss. Gut 59 Prozent der befragten Kommunen gehen davon aus, das Haushaltsjahr 2022 mit einem Defizit abzuschließen. 2019 hatten hingegen nur 13 Prozent ein Haushaltsdefizit.

Verschuldung

Mit Blick auf die Schuldensituation sind die befragten Kämmerer trotz der sich kumulierenden Sondereffekte verhalten optimistisch. So gehen gut zwei Drittel der befragten Kommunen davon

aus, dass ihre Gesamtschulden trotz der zahlreichen Sondereffekte und hohen Investitionserfordernisse in den nächsten drei Jahren nicht steigen werden. Ein Viertel erwartet sogar einen Schuldenrückgang.

Investitionen

Nach der aktuellen EY-Befragung vom Herbst dieses Jahres plant jede zweite Kommune für das laufende bzw. kommende Jahr mehr Investitionsmittel für die Modernisierung und die Dekarbonisierung ihres Gebäudebestandes ein. Bei der Straßeninfrastruktur planen 38 Prozent Steigerungen bei den Investitionsausgaben. Bei der IT-Infrastruktur bzw. Digitalisierung sind es 37 Prozent. Die niedrigen 17 Prozent beim ÖPNV sind auch damit zu erklären, dass die Investitionen hier in der Regel von den kommunalen Verkehrsunternehmen direkt getätigt werden und die Kommune vor allem für Zuschüsse gefordert ist, wenn größere Investitionsmaßnahmen geplant sind.

Leistungskürzungen und Hebesatzanpassungen

Angesichts explodierender Ausgaben und nur leicht steigender Einnahmen ist die kommunale Finanzsituation schlicht prekär. Wenig verwunderlich ist daher, dass nach der aktuellen EY-Befragung 54 Prozent angaben, bei ihren Ausgaben in 2022 bzw. 2023 Kürzungen vorzunehmen. Das sind mehr als in jeder bisherigen EY-Befragung seit 2016 und doppelt so viele wie im Vorjahr (26 Prozent). Da es sich beim Großteil der kommunalen Ausgaben um Pflichtaufgaben handelt, bleibt den Städten und Gemeinden nur Entscheidungsspielraum für Einschränkungen bei den freiwilligen Aufgaben. Neben Investitionen ist hier vor allem der Kultur- und Freizeitbereich betroffen.

Nach der EY-Befragung planen vor allem Kommunen in Nordrhein-Westfalen (64 Prozent), Niedersachsen (59 Prozent), Rheinland-Pfalz (56 Prozent) und Brandenburg (50 Prozent) Leistungen zu reduzieren. Von Kürzungen betroffen sind vor allem energieintensive Leistungen. So gaben 42 Prozent an, ihre Straßenbeleuchtung zu reduzieren und Hallen und Freibäder zu schließen bzw. nur noch eingeschränkt zu betreiben (31 Prozent).

Auf der Einnahmenseite haben die Kommunen nur begrenzte Möglichkeiten für Verbesserungen. Konkret planen 31 Prozent der Kommunen ihre Hebesätze bei der Grund- oder der Gewerbesteuer in diesem oder dem kommenden Jahr zu erhöhen. Hebesatzerhöhungen planen vor allem Kommunen in Brandenburg (42 Prozent), Nordrhein-Westfalen (39 Prozent), Baden-Württemberg (35 Prozent) und Niedersachsen (35 Prozent).

Energiekosten

Das Thema gestiegene Energiekosten war ein Schwerpunkt der EY-Kommunenstudie 2022. 45 Prozent der befragten Kommunen rechnen für das laufende Jahr mit Ausgabensteigerungen für Energie von mindestens 20 Prozent, insgesamt 6 Prozent sogar mit einer Ausgabensteigerung von mehr als 50 Prozent. Diese im Vergleich zu Privat-, Industrie- und Gewerbetunden vergleichsweise moderate Steigerung der Energiekosten kann den Autoren der Studie zufolge vor allem auf gute Energielieferverträge der Kommunen mit ihren meist eigenen Stadtwerken zurückgeführt werden.

Konkret wurde auch nach kurzfristigen Energie-Einsparmaßnahmen gefragt.

82 Prozent gaben an, die Begrenzung der Raumtemperatur in öffentlichen Gebäuden bereits umgesetzt zu haben, 16 Prozent planen dies. 79 Prozent haben bereits das Absenken der Wassertemperatur in Schwimmbädern in die Wege geleitet (16 Prozent planen dies). Bei der Abschaltung der Außenbeleuchtung und des Anstrahlens öffentlicher Gebäude sind es 75 Prozent, die hier Einsparmaßnahmen bereits getroffen haben, 12 Prozent werden dies noch umsetzen. Ebenfalls mehr als die Hälfte der befragten Kommunen hat ihre Springbrunnen und sonstigen Brunnenanlagen bereits abgeschaltet bzw. plant dies, gleiches gilt für die Reduzierung der Straßenbeleuchtung.

Zu den umgesetzten bzw. geplanten langfristigen Energieeffizienzmaßnahmen zählen die Umrüstung auf LED (64 Prozent bzw. 29 Prozent), die Modernisierung von Heizungsanlagen (39 Prozent umgesetzt, 29 Prozent geplant) sowie die Installation von PV-Anlagen oder Wärmepumpen in öffentlichen Gebäuden (29 Prozent und 34 Prozent) und die Installation von Solarthermie-Anlagen (24 Prozent und 37 Prozent).

Aus den verschiedenen Energieeinsparmaßnahmen ergibt sich nach der EY-Befragung ein durchschnittliches Einsparziel der Kommunen von 15 Prozent. 65 Prozent der befragten Kommunen haben für sich ein Einsparziel definiert: Die Hälfte der Kommunen plant aber, 20 Prozent und mehr einzusparen.

Geflüchtete

Mit Blick auf flüchtlingsinduzierte Mehrkosten, die nicht durch Erstattungen von Bund und Ländern gedeckt werden, gaben die Kommunen vor

allem die Bereiche Kinderbetreuung (56 Prozent), Schulen (52 Prozent) und Wohnen (33 Prozent) an. Dass die Mehraufwendungen aber nicht immer ganz so pauschal zuzuordnen sind, zeigen die 41 Prozent bei „Sonstiges“.

Die EY-Kommunenstudie 2022 kann über www.ey.com angefragt werden.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: EY-Kommunenstudie 2022; Heft 1/2023, S. 51, Az.: 9.20.15

Umfrage: Vertrauensrückgang bei Bewertung der Politik trifft insbesondere die Bundesebene

Das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Forsa hat erneut das Vertrauen der Deutschen in 35 politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und weltanschauliche Institutionen zur Jahreswende 2022/23 untersucht. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Institutionen sowohl des Bundes als auch der Kommunen einen Vertrauensrückgang hinnehmen müssen. Bürgermeister und Gemeindevertretungen kleinerer Kommunen in ländlichen Räumen genießen bei den Befragten ein besonders hohes Vertrauen. Auch haben die Ostdeutschen ein vergleichbares hohes Vertrauen in die kommunale Ebene wie die Westdeutschen. Aus Sicht des DStGB sollte das Vertrauen in die Politik vor allem durch Transparenz und zeitnahe wahrnehmbare Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern gestärkt werden. Denn besonders das Zögern der Bundespolitik bei der Energiekrise hat viele Menschen verunsichert, was auch bei kommunalen Themen mit gesellschaftlicher Relevanz verhindert werden muss.

Vertrauen in kommunaler Ebene höher

Das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Forsa hat erneut das Vertrauen der Deutschen in 35 politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und weltanschauliche Institutionen zur Jahreswende 2022/23 untersucht. Danach ist das Vertrauen in den Bundeskanzler

von 57 auf 33 Prozent bzw. jenes in die Bundesregierung von 56 auf 34 Prozent gesunken. Im Vergleich dazu muss der Bundestag als Volksvertretung lediglich einen verhältnismäßig geringen Rückgang von 13 Prozentpunkten hinnehmen. Dieser Vertrauensverlust ist ungewöhnlich, da Ereignisse wie die Corona-Pandemie oder die Energiekrise in der Vergangenheit häufig das Vertrauen in die Bundesregierung eher gestärkt haben, bspw. während der Finanzkrise.

Ebenso muss die kommunale Ebene einen Vertrauensrückgang akzeptieren. Anders als auf Bundesebene fällt dieser allerdings vergleichsweise gering aus. Dennoch ist das Vertrauen in diese Organe damit im Ranking zwischen Bund und Kommunen höher. So haben 44 Prozent der Befragten zum Bürgermeister bzw. zum Oberbürgermeister Vertrauen – ein Rückgang von 11 Prozent. In die Gemeindevertretung sowie Stadtverordnetenversammlung setzen 43 Prozent (minus 9 Prozent) und in die Stadtverwaltung 43 Prozent (minus 12 Prozent im Vergleich zum Jahr 2020) der Umfrageteilnehmer ihr Vertrauen.

Kein Ost-West-Gefälle mehr auf kommunaler Ebene

Anders als auf der Bundesebene gibt es bei der kommunalen Wahrnehmung

kein Ost-West-Gefälle mehr. Als Beispiele können Bundespräsident und Bundestag dienen. Dem Staatsoberhaupt bringen 65 Prozent der Westdeutschen, aber nur 53 Prozent der Ostdeutschen ihr Vertrauen entgegen. Dem Bundestag wiederum 39 Prozent der Westdeutschen und 28 Prozent der Ostdeutschen. Auf kommunaler Ebene hingegen vertrauen 43 Prozent der Westdeutschen ihren ehrenamtlich gewählten Stadtverordneten, während es in Ostdeutschland sogar 44 Prozent der Befragten sind. Ebenso bringen 43 Prozent der Westdeutschen bzw. 42 Prozent der Ostdeutschen den Mitarbeitern des Rathauses Vertrauen entgegen.

Landbevölkerung hat größeres Vertrauen

Erhebliche Unterschiede zeigen sich im Zuspruch zu den regionalen politischen Institutionen zwischen den Bewohnern in ländlichen Räumen und denen in den Metropolen. Bürgermeister in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern genießen ein Vertrauen von 52 Prozent. In den größeren Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern sind es dagegen lediglich 39 Prozent. Unzufrieden sind diese Einwohner auch mit ihren Stadtverwaltungen, nicht hingegen Einwohner in Kommunen mit Einwohnerzahlen unter 500 000.

Die Forsa-Umfrage zeigt auch, dass etwa in Bayern mit noch rund 2000 Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern das Vertrauen zu den Institutionen vor Ort größer ist als in Nordrhein-Westfalen. Als Ursache kann die

radikale Gebietsreform der 70er-Jahre gesehen werden, die lokale Identitäten verringert hat. Auch haben Führungsprobleme in manchen Großstädten das Bild in die Stadtpolitik verschlechtert.

Parteien haben auf kommunaler Ebene geringe Relevanz

Auf Bundesebene setzen vor allem SPD-Anhänger besonderes Vertrauen in die Bundesebene der Partei – 83 Prozent von ihnen vertrauen dem Bundeskanzler. Bei der FDP sind es lediglich 33 Prozent. Die Anhänger der AfD haben gerade mal zwei bzw. drei Prozent zu den Organen der Legislative wie der Exekutive auf Bundesebene Vertrauen.

Derartige Unterschiede zeigen sich zwischen den Anhängern der einzelnen Parteien im Vertrauen zu den politischen Institutionen auf kommunaler Ebene nicht. Die Anhänger der CSU haben überdurchschnittlich großes Vertrauen zum Verwaltungschef und zur Gemeindeverwaltung sowie zu den lokalen politischen Institutionen. Selbst von den AfD-Anhängern vertrauen rund zehnmal mehr dem Bürgermeister in ihrer Stadt bzw. Gemeinde, der Gemeindevertretung und der Verwaltung vor Ort als dem Bundeskanzler, der Bundesregierung oder dem Bundestag.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: Umfrage: Vertrauensrückgang bei Bewertung der Politik trifft insbesondere die Bundesebene; Heft 3/2023, S. 158, Az.: 0.36.10

Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik

Das BMZ hat 30 Botschafterinnen und Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik ernannt. Sie sollen dazu beitragen, noch mehr Kommunen für die Entwicklungspolitik zu sensibilisieren und zu motivieren. Ein Schwerpunkt ist dabei auch die Umsetzung der Agenda 2030.

Im Rahmen einer Fachtagung auf Einladung der Bundesministerin Svenja Schulze wurden im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Berlin am 14. und 15. Dezember 2022 insgesamt 30 ehrenamtliche Botschafterinnen und Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik ernannt. Das BMZ strich im Zuge der Veranstaltung die „Bedeutung von Kommunen als wichtige Schlüsselakteure im Einsatz für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030“ heraus.

Über die Botschafter wird das Ziel verfolgt, noch mehr Akteure für ein entwicklungspolitisches Engagement zu sensibilisieren und zu motivieren. Die Botschafterinnen und Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik zeichnen sich unter anderem durch eine umfangreiche Expertise zur Agenda 2030 sowie praktische Erfahrung bei der Implementierung kommunaler Entwicklungspolitik in der eigenen Kommunalverwaltung und Zivilgesellschaft aus. Wiederernannte Botschafter sind unter anderem die Bürgermeisterin von Pattensen, Ramona Schumann, Bürgermeister Werner Schweizer (Klixbüll) sowie Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler (Speyer). Auch der ehemalige Beigeordnete des DStGB, Franz Reinhard Habel, wurde wieder als Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik ernannt. Neue Botschafter

sind unter anderem: Bürgermeister Andreas Humbert (Lamspringe), Bürgermeister Patrick Kunkel (Eltville am Rhein), Bürgermeisterin Dr. Laura Isabelle Mariken (Heringsdorf), 1. Bürgermeister Markus Reichart (Heimenkirch), Bürgermeisterin Claudia Sommer (Wathlingen), Bürgermeisterin Susanna Tausendfreund (Pullach im Isartal), Oberbürgermeisterin Katja Wolf (Eisenach).

Hintergrund

Im Auftrag des BMZ und mit Unterstützung der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt setzen sich seit 2019 amtierende und ehemalige Kommunalvertretende für die kommunale Entwicklungspolitik ein.

Die Botschafterinnen und Botschafter nutzen ihre Netzwerke und ihr Erfahrungswissen, um Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sowie Verwaltungsmitarbeitende für die kommunale Entwicklungspolitik zu gewinnen, als Multiplikatoren über gute Praktiken und den Umgang mit Herausforderungen zu berichten und die Politik wie die breite Öffentlichkeit über die Chancen und Möglichkeiten der kommunalen Entwicklungspolitik zu informieren.

Weitere Informationen zu den einzelnen Botschafterinnen und Botschaftern finden sich bei der SKEW unter <https://skew.engagement-global.de>.

SKEW-Broschüre „Ehrenamtliche Botschafterinnen und Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik“: <https://skew.engagement-global.de>

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: Botschafter für kommunale Entwicklungspolitik; Heft 2/2023, S. 99, Az.: 0.21.63

Deutsch-ukrainische Kommunalpartnerschaften

Kommunale Partnerschaften leisten einen wichtigen Beitrag bei der solidarischen Akut-Hilfe und werden auch ein wichtiger Baustein sein, um den Wiederaufbau in der Ukraine voranzubringen und die Menschen zusammenzuführen. Mittlerweile gibt es bereits 113 Partnerschaften zwischen deutschen und ukrainischen Kommunen. Weitere Partnerschaften befinden sich in der Anbahnung. Über den Kleinprojektfonds der SKEW ist eine niedrigschwellige Förderung solcher Partnerschaften möglich.

Am 25. Oktober 2022 haben der ukrainische Präsident Selenskyj und Bundespräsident Steinmeier die symbolische Schirmherrschaft über die deutsch-ukrainischen Städtepartnerschaften übernommen. Mittlerweile gibt es bereits 113 Partnerschaften zwischen Kommunen in der Ukraine und in Deutschland. Mehr als ein Drittel wurden dabei in diesem Jahr ins Leben gerufen. Bei seinem Besuch in der Ukraine hat der Bundespräsident die besondere Rolle der Städte und Gemeinden beim Erhalt und Wiederaufbau der kritischen Infrastruktur in der Ukraine gewürdigt und zugleich an die Kommunen appelliert, diese Hilfe weiter auszubauen. Im Zuge des Appells der Präsidenten zum Eingehen weiterer Partnerschaften und der entsprechenden Information der kommunalen Spitzenverbände hierüber haben bereits viele weitere Kommunen ihr Interesse an einer Partnerschaft bekundet. In den nächsten Monaten ist entsprechend mit einer weiteren Zunahme an deutsch-ukrainischen Partnerschaften zu rechnen. Im Übrigen gibt es auch bereits sechs Betreiberpartnerschaften zwischen deutschen kommunalen Unternehmen und ihren Pendanten in der Ukraine.

Fördermöglichkeiten – Kleinprojektfonds

An einer Partnerschaft interessierte deutsche Kommunen finden ukrainische Partnerschaftsgesuche unter anderem auf der Homepage der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) sowie über die Website der Servicestelle Kommunen in der einen Welt (SKEW). Denkbar sind dabei nicht nur formal mit Partnerschaftsurkunde geschlossene Beziehungen, sondern auch nicht-formalisierte Solidaritätspartnerschaften.

Für eine Unterstützung im Rahmen einer partnerschaftlichen Verbindung bieten sich die „Solidaritätspartnerschaften mit der Ukraine“ der SKEW an. Deutsche Kommunen erhalten die Möglichkeit, zielgerichtete und bedarfsorientierte Hilfe durch eine nicht-formalisierte Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune zu leisten. Die SKEW unterstützt deutsche Kommunen durch die Vermittlung einer passenden Partnerschaft sowie einen zweisprachigen, gemeinsamen Austausch zur aktuellen Lage und Hilfesuche der ukrainischen Kommune. Entsprechende niederschwellige Projekte können von 1000 bis zu 50.000 Euro über den „Kleinprojektfonds für Kommunale Entwicklungspolitik“ der SKEW finanziert werden. Gefördert werden können dabei bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungen können auch mehrfach beantragt werden.

Die SKEW hat diese Projektlinie im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die gesamte Ukraine für Solidaritätspartnerschaften zwischen deutschen und ukrainischen Partnerschaften

ten angepasst, um so auch die Antragsstellung zu erleichtern.

Förderfähige Maßnahmen in der Partnerkommune können zum Beispiel sein:

- Sicherstellung der lokalen Gesundheitsvorsorge (z. B. Anschaffung notwendiger medizinischer Güter für das städtische Krankenhaus der Partnerkommune),
- Lokaler Katastrophenschutz (z. B. Anschaffung von Rettungsfahrzeugen oder Feuerwehrfahrzeugen),
- Selbsthilfeaktivitäten, um Auswirkungen der Krise auf die Bevölkerung und Geflüchtete in den Kommunen zu mindern (z. B. Aufbau von Nachbarschaftshilfen),
- Verwaltungstechnische Maßnahmen, um die kommunalen Dienstleistungen aufrechtzuerhalten (z. B. Anschaffung von Hardware),
- Aktivitäten im Dreieck (z. B. mit Kommunen in Moldau), um Erfahrungen auszutauschen.

Förderfähige Maßnahmen in der deutschen Kommune können zum Beispiel sein: Maßnahmen zugunsten ukrainischer Geflüchteter durchführen (z. B. Vernetzungsformate zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Partnerschaftslotsen zur Unterstüt-

zung bei der Koordinierung der Bedarfe ihrer Partnerkommune und der lokalen Akteure sowie Bildungs- und Informationsarbeit).

Weitere Informationen:

Zur weiteren Information zu Partnerschaften mit der Ukraine und Fördermöglichkeiten etc. hat die SKEW eine Sonderseite eingerichtet, die über <https://skew.engagementglobal.de> abrufbar ist. Bei Fragen zu den Solidaritätspartnerschaften erhalten Sie bei der SKEW Auskunft über <mailto:ukraine.skew@engagementglobal.de> sowie +49 228 20 7172670. Bei Fragen zum Kleinprojektfonds wenden Sie sich bitte an <mailto:kleinprojekte.skew@engagementglobal.de> bzw. +49 228 20 7172677. Gerne können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an uns wenden und wir leiten dieses weiter.

Aktuelle ukrainische Partnerschaftsgesuche finden sich im Übrigen auch auf den Seiten des RGRE: www.rgre.de. Der gemeinsame Aufruf mit Präsident Selenskyj ist abrufbar unter www.bundespraesident.de

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: Deutsch-ukrainische Kommunalpartnerschaften; Heft 1/2023, S. 21, Az.: 0.21.35

Flüchtlingsgipfel: Finanzielle Entlastung der Kommunen muss kommen – Kleine Schritte in die richtige Richtung

Die Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels bei der Bundesinnenministerin zeigen Licht und Schatten. Leider bleibt die drängende Frage der finanziellen Entlastung der Kommunen ungelöst. Wir erwarten daher bei der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler

eine deutliche finanzielle Unterstützung der Städte und Gemeinden, die über die bisherigen Zusagen hinausgeht und die höheren Kosten für Unterkunft, Schule, Kita und Integration wirklich deckt. Bund und Länder dürfen die Kommunen hier nicht im Stich lassen.

Bei der heutigen Besprechung wurde klar, dass sich die schwierige Situation nicht schnell und einfach lösen lässt. Der Zuwachs der Vertriebenen aus der Ukraine und die Zahl der Asylbewerber aus anderen Ländern sind Indizien dafür, dass die Lage schwierig bleibt. Das gilt zum einen in Bezug auf den andauernden Krieg in der Ukraine, aber auch auf das Erdbeben in der Türkei und Syrien.

Die illegale Migration und die bessere Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern sind unverzichtbare Bausteine der Migrationspolitik. Das ist auch erforderlich, um die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht zu gefährden. Der Bund hat mit Indien bereits ein Rückführungsabkommen geschlossen, auch mit dem Irak wird zurzeit verhandelt. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die EU-Außenkontrolle soll verschärft werden. Zudem muss es gelingen, Drittstaaten zur Kooperation bei der Rücknahme von Flüchtlingen ohne Bleiberecht zu bewegen.

Um auch die Kommunen aktuell über das Ankunfts-geschehen zu informieren, wird es zukünftig ein sogenanntes Dashboard des Bundes geben. Mit Blick auf die dringend notwendige Transparenz beim Ankunfts- und Verteilungsgeschehen ist dies ein sinnvolles Instrument.

Bei der Unterbringung haben Bund und Länder signalisiert, zusätzliche Liegenschaften zur Verfügung zu stellen und nicht verbrauchte Mittel der Städtebauförderung (zurzeit 800 Millionen Euro) für die Unterbringung nutzbar zu machen. Diese Mittel werden nicht ausreichen, sind aber ein Beitrag zur finanziellen Entlastung beim Bau und Erwerb von dringend benötigten Unterkunftsmöglichkeiten.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: Flüchtlingsgipfel: Finanzielle Entlastung der Kommunen muss kommen – Kleine Schritte in die richtige Richtung; Heft 3/2023, S. 163, Az.: 1.20.0

EU-Kommission will Rückführungen beschleunigen

Die EU-Kommission will die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Rückführung von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen zu beschleunigen. Dazu empfiehlt die Kommission unter anderem, Rückkehrentscheidungen gegenseitig anzuerkennen und mehr Anreize für die freiwillige Rückkehr zu schaffen. Zudem hat die Kommission ihre erste mehrjährige Strategie für ein integriertes europäisches Grenzmanagement vorgelegt. Sie soll den nationalen Grenzbehörden und Frontex als Leitfaden für ihre tägliche Arbeit dienen. Der Einsatz behördenübergreifender und technologischer Instrumente soll es ermöglichen, die gemein-

samen Außengrenzen besser zu verwalten und Rückführungsentscheidungen gezielter weiterzuverfolgen und zu beschleunigen.

Die Schlüsselprioritäten der Strategie bestehen aus 15 wesentlichen Komponenten, zum Beispiel:

- Grenzkontrollen, unterstützt durch großangelegte IT- und behördenübergreifende Zusammenarbeit zur Verbesserung der Migrationssteuerung und der Krisenvorsorge. Dies wird durch den Einsatz modernster Infrastruktur und eine wirksame Überwachung, wie Kameras und Drohnen,

sowie kohärente und umfassende nationale Bestandsaufnahmen und Lagebilder, eine effiziente Umsetzung des Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) und eine solide Risikoanalyse gewährleistet.

- Die EU-Informationssysteme für das Außengrenzenmanagement (Schengener Informationssystem, Einreise-/Ausreisensystem, Visa-Informationssystem und Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem) und ihre Interoperabilität sollen Grenzübertritte erleichtern.

- Such- und Rettungsmaßnahmen sollen ein Schlüsselement des integrierten europäischen Grenzmanagements werden. Vorrangig hierbei ist die Koordinierung zwischen Flaggen- und Küstenstaaten sowie die Entwicklung bewährter Verfahren für einen rechtzeitigen und umfassenden Informationsaustausch.

- Eine bessere Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und den europäischen Agenturen soll ein zentrales Element zur Erhöhung der Rückkehrquote werden. Die Mitgliedstaaten können in allen Phasen des Rückkehrprozesses die Unterstützung von Frontex in vollem Umfang nutzen. Der Rückkehrkoordinator, der vom hochrangigen Netz für Rückkehrfragen unterstützt wird, wird die Umsetzung der operativen Strategie für wirksamere Rückführungen koordinieren.

- Die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte intensiviert werden, um zum Aufbau der operativen Kapazitäten in den Bereichen Grenzkontrolle, Risikoanalyse, Rückkehr und Rückübernahme sowie Bekämpfung von Schleuserkriminalität beizutragen. In diesem Zusammenhang wird neben den Drittländern, aus denen und über die die

wichtigsten Migrationsrouten in die EU führen, ein besonderer Schwerpunkt auf die Länder in der östlichen und südlichen Nachbarschaft gelegt. Dies trägt zur Entwicklung gegenseitiger und umfassender Migrationspartnerschaften mit Herkunfts- und Transitländern bei.

- Der Schutz der EU-Außengrenzen soll unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte erfolgen. Die Maßnahmen der EU und der nationalen Akteure sollten unter uneingeschränkter Einhaltung des EU-Rechts, einschließlich der Charta der Grundrechte der EU und des Völkerrechts, durchgeführt werden; dies soll durch wirksame Überwachungsmechanismen sichergestellt werden.

Mit der Empfehlung gibt die Kommission Leitlinien für die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung von Rückkehrentscheidungen vor und schließt damit eine Lücke bei den Rechtsvorschriften im Bereich der Rückkehr und Rückführung. Außerdem werden die Leitlinien der Kommission zu Rückführungen aus dem Jahr 2017 aktualisiert und die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, Rückführungen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Das Konzept beruht auf folgenden Elementen:

- Gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen: Mit dem aktualisierten Schengener Informationssystem, das am 7. März in Betrieb gegangen ist, verfügen die Mitgliedstaaten nun unmittelbar über Informationen zu Ausschreibungen zu einer von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen. Dies ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen

innerhalb der EU und die rasche Durchführung von Rückführungen von überall aus in Europa. Frontex wird die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rückführungen unterstützen.

- **Effizientere Rückführungen:** Die Mitgliedstaaten können Asyl- und Rückführungsbehörden besser miteinander vernetzen. Dies soll über ein IT-Fallbearbeitungssystem für Rückführungen geschehen, das auf dem von Frontex entwickelten Modell beruht und an die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache angepasst ist. Dadurch wird ein zeitnaher Zugang zu Informationen über Drittstaatsangehörige gewährleistet, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist. Die Empfehlung enthält auch Leitlinien zur Verhinderung der Fluchtgefahr und zu alternativen Maßnahmen zur Inhaftnahme, die ein letztes Mittel bleiben muss.

- **Anreize für die freiwillige Rückkehr:** Es ist notwendig, frühzeitig Informationen zum Thema Rückkehr bereitzustellen, auch bereits während des Asylverfahrens. Die Mitgliedstaaten sollten Strukturen für Rückkehr- und Wiedereingliederungsberatung einrichten, um die freiwillige Rückkehr zu fördern. Die freiwillige Rückkehr kann bei Drittstaatsangehörigen, die an diesen Programmen teilnehmen, gefördert werden, indem keine Einreiseverbote verhängt werden.

Mit Blick auf das integrierte europäische Grenzmanagement hat Frontex sechs Monate Zeit, um diese strategische Ausrichtung in eine operative

und technische Strategie umzusetzen. Die Mitgliedstaaten haben zwölf Monate Zeit, um ihre nationalen Strategien zu aktualisieren. Die Kommission will eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sie bei der operativen Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen. In vier Jahren soll die strategische Politik für ein integriertes europäisches Grenzmanagement evaluiert werden und in einen neuen mehrjährigen Politikzyklus im Jahr 2027 einfließen.

Hinsichtlich der Rückkehrentscheidungen sollen die Mitgliedstaaten der Kommission mit Blick auf die Überwachung der Umsetzung der Empfehlung jährlich Bericht über die Zahl der gegenseitig anerkannten Rückkehrentscheidungen anderer Mitgliedstaaten erstatten. Im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Instruments für Grenzmanagement und Visa werden zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt, insbesondere für die Bereiche gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen und bessere Ausstattung der Grenz- und Küstenwachen, um einen wirksamen Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten. Die Umsetzung der Empfehlung zur Rückkehr soll zusätzlich unterstützt werden – unter anderem durch operative und technische Hilfe seitens der EU-Agenturen.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: EU-Kommission will Rückführungen beschleunigen; Heft 4/2023, S. 218, Az.: 1.20.0

Aus der Rechtsprechung

VG Schwerin: Satzungsbekanntmachung einer Übernachtungssteuer im Internet

Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 04.05.2022,

Az.: 4 A 3080/15 SN

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung einer Übernachtungssteuer. Die Stadtvertretung beschloss am 21. Oktober 2013 die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin (im Folgenden: Übernachtungssteuersatzung – ÜStS –). Nach § 14 ÜStS tritt die vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern am 21. März 2014 genehmigte und am 25. März 2014 ausgefertigte Satzung am 1. Januar 2014 in Kraft. Am Ende des auf der Homepage der Landeshauptstadt Schwerin im Internet eingestellten Exemplars der Satzung heißt es: „Die Satzung wurde am 5. Mai 2014 veröffentlicht.“

§ 8 ÜStS sieht Anzeige und Nachweispflichten für die Steuerschuldner vor. § 11 ÜStS regelt die von § 5 ÜStS abweichende Steuerfestsetzung aufgrund von Schätzungen für den Fall, dass der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist. § 12 ÜStS regelt, wer ordnungswidrig handelt.

Mit Bescheid vom 16. April 2015 zog der Beklagte die Klägerin als Inhaberin des Hotels für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2015 auf Grundlage ihrer Steuererklärung zu Übernachtungssteuern in Höhe von 1.248,42 Euro.

Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch, den sie im Wesentlichen mit Verweis auf ergangene Rechtsprechung zur Übernachtungssteuer begründete.

Der Beklagte wies den Widerspruch zurück.

Der Beklagte führte zur Begründung der Widerspruchsentscheidung unter anderem aus, dass von beruflich veranlassten und privaten Übernachtungen sei aufgrund der verschiedenen Sachverhalte zulässig. Besteuert werde nicht die Einkommenserzielung, sondern allein die Einkommensverwendung. Die Übernachtungssteuer sei nicht gleichartig mit der Umsatzsteuer. Die Bestimmung des Steuerschuldners verstoße bei der indirekten Steuer auch nicht gegen Art. 12 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 1 GG. Der damit für Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben verbundene Organisationsaufwand sei ihnen zumutbar. Gegen die Zulässigkeit der Steuererhebung lasse sich auch nicht anführen, dass ein strukturelles Vollzugsdefizit vorliege. Auch werde im Rahmen der Steuererhebung nicht gegen Datenschutzrecht verstoßen.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihr Aufhebungsbegehren weiter.

Die öffentliche Bekanntmachung der Steuersatzung genüge nicht den in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) normierten Anforderungen. Danach sei die

Internet-Adresse, unter der öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgten, mit der Angabe „www.schwerin.de/Bekanntmachungen“ nicht hinreichend bezeichnet worden. Vielmehr müssten die Bekanntmachungen auf der Internetseite des Trägers der öffentlichen Verwaltung so erreichbar sein, dass der Internetnutzende von der Startseite des Trägers aus mit einem Mausklick in den Bereich des Ortsrechts gelange. Startseite sei jedoch nicht die vorgenannte Website, sondern die unter „www.schwerin.de“. Die Angabe der anderen Internetseite sei verwirrend. Auch 2014 sei man über diese nicht unmittelbar in den Bereich der Satzungen gelangt.

Die Klägerin beantragt, die Steuerfestsetzung zur Übernachtungssteuer aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Übernachtungssteuersatzung sei in der in § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin bestimmten Form öffentlich bekanntgemacht worden. Der Internetnutzende sei seinerzeit nach Eingabe der in der Hauptsatzung festgelegten Internetadresse „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ unmittelbar auf die Website mit folgendem – mit „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ überschriebenen – Bereich gelangt:

– nachfolgend vom Gericht dargestellt nach Maßgabe des in den Schriftsatz vom 11. April 2022 eingefügten Screenshots –

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtanzeiger [mehr]

Express Bekanntmachungen im Internet [mehr]

Allgemeinverfügungen [mehr]

Satzungen und Verordnungen

Satzungen der Landeshauptstadt Schwerin [mehr]

Mit einem Mausklick auf „Satzungen der Landeshauptstadt Schwerin“ sei der Internetnutzende auf die Seite gelangt, welche die Übernachtungssteuersatzung unmittelbar ausgewiesen habe.

Es lägen keine aktenkundigen Erkenntnisse vor, dass die Satzung nicht über die in der Hauptsatzung genannte Internetadresse „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ zu erreichen gewesen sei. Selbst die Klägerin trage nicht vor, dass ihr das Erreichen der Satzung über den Quicklink nicht möglich gewesen sei, sie bestreite dies lediglich unsubstantiiert mit Nichtwissen. Im Normenkontrollverfahren vor dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern sei eine mangelnde Bekanntmachung der Satzung nicht gerügt worden.

Im Übrigen sei der Beklagte in der Lage, im Internet über die Wayback Machine (archive.org) den Nachweis zu führen, dass der Quicklink „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ am 13. Mai 2014 auf die Seite www.schwerin.de/?&internet_navigation_id=40 geführt habe, die weiterhin auf diesem Wege eingesehen werden könne. Gebe man die hinter dem Quicklink stehende URL „www.schwerin.de/?&internet_navigation_id=40“ ein, könne man über die Wayback Machine die Seite mit Stand 13. Mai 2014 aufrufen. Die Seite zeige dann die oben dargestellten Bereiche „Öffentliche Bekanntmachungen“ und „Satzungen und Verordnungen“ an. Ein Anklicken der „Satzungen“ der Landeshauptstadt Schwerin führe dann direkt zu der Übernachtungssteuersatzung. Die Internetseite seien damit in Form und Inhalt mit dem Stand wenige Tage nach der Veröffentlichung noch abrufbar und darstellbar.

Die Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin war Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Aktenzeichen 1 K 180/15), das mit Urteil vom 9. November 2018 den § 10 ÜStS für unwirksam erklärte und den Normenkontrollantrag im Übrigen ablehnte.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2017 hat die seinerzeit zuständige 6. Kammer des Gerichts das vorliegende Verfahren in analoger Anwendung des § 94 VwGO ausgesetzt, weil das Ergebnis des Normenkontrollverfahrens hierfür entscheidungserheblich sei. Mit Beschluss vom 4. Mai 2022 hat die 4. Kammer, in deren Zuständigkeit das Verfahren im Januar 2022 übergegangen ist, die Aussetzung vorsorglich aufgehoben.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil der angefochtene Bescheid des Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für den angefochtenen „Bescheid Übernachtungssteuern“ ist die (auf § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG MV in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 a GG gestützte) Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin (im Folgenden: Übernachtungssteuersatzung – ÜStS) vom 25. März 2014. Sie erweist sich in formeller und materieller Hinsicht als rechtmäßig (soweit sie nicht vom Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. November 2018 für unwirksam erklärt worden ist).

a) Entgegen der Auffassung der Klägerin ist davon auszugehen, dass die Übernachtungssteuersatzung nach Erteilung der Zustimmung für die Einführung einer im Land bisher nicht erhobenen Steuer im Sinne des § 3 Abs. 2 KAG MV (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 9. November 2018 – 1 K 180/15 –, juris Rn. 24) und Ausfertigung ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Nach § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in der seinerzeit geltenden Fassung ist die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung festzulegen. Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet, so ist die Internetadresse mit anzugeben. Die Bekanntmachungen müssen auf der Internetseite des Trägers der öffentlichen Verwaltungen so erreichbar sein, dass der Internetnutzende von der Startseite des Trägers aus mit einem Mausklick in den Bereich des Ortsrechts gelangt (§ 8 Abs. 1 KV-DVO).

§ 13 Abs. 1 der seinerzeit geltenden Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin regelte insoweit Folgendes (wobei für den vorliegenden Fall in den weiteren Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind):

„Öffentliche Bekanntmachungen“

(§ 5 KV MV)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse: www.schwerin.de/bekanntmachungen. Über diesen Link sind ebenfalls das Ortsrecht, der Stadtanzeiger sowie sonstige öffentliche Bekannt-

machungen zu erreichen. ... Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Jedermann kann sich unter der Adresse der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2 - 6, 19053 Schwerin, Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der vorgenannten Anschrift im Gebäude der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereitgehalten.“

Die Voraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung der streitbefangenen Satzung sind erfüllt, und zwar auch dann, wenn § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 KV-DVO verschiedene Internetadressen meinen sollten. Die Kammer geht davon aus, dass die Satzung im Mai 2014 im Internet sowohl unter der Internetadresse www.schwerin.de/bekanntmachungen als auch auf der Startseite der Landeshauptstadt Schwerin („www.schwerin.de“) in einer auch den Vorgaben von § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 KV-DVO genügenden Weise erreichbar war, was dafürspricht, dass sie tatsächlich am 5. Mai 2014 öffentlich bekanntgemacht worden ist. Die Kammer hat sich im Hinblick auf die Frage nach Gestalt und Inhalt der hier in Betracht kommenden Internetseite (Startseite der Landeshauptstadt Schwerin ohne und mit Einbeziehung eines weiterführenden Links) der sog. Wayback Machine bedient (vgl. insoweit zur Frage des Beweiswertes auch BPatG München, Beschluss vom 28. August 2018 – 29 W (pat) 571/17 –, juris Rn. 27; EuG, Urteil vom 20.10.2021, T823/19, juris Rn. 56; OLG München, Urteil vom 25. August 2016 – 6 U 1092/11 –, juris Rn. 28). Danach sind Gestalt und Inhalt der beiden Internetseiten mit Stand Mai 2014 mit ihrem für das vor-

liegende Verfahren wesentlichen Inhalt einsehbar.

Ausweislich der im Schriftsatz des Beklagten vom 11. April 2022 dokumentierten Fassung der Seite „www.schwerin.de/?&internet_navigation_id=40“ (Screenshot), die für die in der Hauptsatzung für öffentliche Bekanntmachungen als Link genannte Internetadresse „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ stehe, findet man dort sowohl die Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ als auch „Satzungen“ wie im Schriftsatz angegeben. Dabei spricht der Umstand, dass die aufgerufene Seite im oberen Bereich als Pfad „Startseite >> Bürgerservice >> Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ anzeigt, dafür, dass es sich um die Internetadresse „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ handelt. Demgegenüber liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Satzung seinerzeit nicht über die in der Hauptsatzung genannte Internetadresse abrufbar war. Die Klägerin, die eine fehlende Erreichbarkeit nicht geltend macht, bestreitet die Bekanntmachung auf der über den Link erreichbaren Website lediglich mit Nichtwissen. Im Übrigen ist auch im Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Az. 1 K 180/15) der Einwand nicht erhoben worden, die mit einem Vermerk über den Zeitpunkt der Bekanntmachung versehene Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.

Über die Startseite der Landeshauptstadt Schwerin („www.schwerin.de“) war die Satzung seinerzeit ebenfalls so erreichbar, dass der Internetnutzende von der Startseite aus mit einem Mausklick in den Bereich des Ortsrechts gelangte (es wird darauf hingewiesen, dass nach heutigem Erkenntnisstand

über die Wayback Machine nicht beide Websites mit Stand vom 13. Mai 2014 abrufbar sind, sondern die Startseite davon abweichend mit Stand vom 12. Mai 2014, und dass der Link „Satzungen der Landeshauptstadt Schwerin [mehr]“ auf der über „www.schwerin.de/?&internet_navigation_id=40“ aufgerufene Internetseite – für „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ – im Bereich „Ortsrecht – Öffentliche Bekanntmachungen“ unter „Satzungen“ zu finden ist und nicht unter „Satzungen und Verordnungen“, wie in dem – in den Schriftsatz vom 11. April 2022 – eingefügten Screenshot dargestellt).

Auf die Fragen, ob die als weiterführende Link ausgestaltete Startseite auch noch als Website im Sinne des § 8 Abs. 1 KV-DVO gilt oder es ebenfalls den Anforderungen dieser Vorschrift genügt, wenn die Bezeichnung der Startseite des Trägers in der Hauptsatzung mit einem Zusatz als Link („www.schwerin.de/bekanntmachungen“) ausgestaltet ist und die Startseite selbst – wie hier in der damaligen Fassung – einen Bereich

Bekanntmachungen

enthält, von dem aus man mit einem Mausklick in den Bereich des Ortsrechts gelangt, kommt es nicht mehr an.

Die öffentliche Bekanntmachung genügt auch insoweit den Anforderungen der Hauptsatzung, als danach der Tag der Bekanntmachung in dieser vermerkt wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit ein zu signierender Vermerk gemeint ist, so dass auch ein solcher in maschinenschriftlicher Gestalt ausreicht.

b) Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich die Satzung (in der hier maß-

geblichen Fassung) in materiellrechtlicher Hinsicht als rechtswidrig erweist. Insoweit wird zunächst auf das im Normenkontrollverfahren zu der streitbefangenen Satzung ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 9. November 2018 (Aktenzeichen 1 K 180/15) Bezug genommen, das dem Klägersvertreter und der Beklagtenseite bekannt ist.

Es handelt sich bei der auf private Übernachtungen erhobenen kommunalen Steuer um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von § 3 Abs. 1 KAG MV in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2a GG (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 9. November 2018 – 1 K 180/15 –, juris Rn. 25; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Juni 2015 – 2 S 2555/13 –, Rn. 110, rechtskräftig durch BVerwG, Beschluss vom 12. Dezember 2015 9 BN 7.15; die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16 –, juris, zurückgewiesen), die nicht mit einer bundesrechtlich geregelten Steuer, insbesondere der Umsatzsteuer, gleichartig ist (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 9. November 2018 – 1 K 180/15 –, juris Rn. 26 unter Bezugnahme auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Juni 2015 – 2 S 2555/13 –, juris Rn. 119 – unter Rn. 125 auch zum unionsrechtlichen Gleichartigkeitsverbot – sowie BFH, Urteil vom 15. Juli 2015 – II R 32/14 ; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. September 2015 OVG 9 A 7.14 –, juris Rn. 75 f. sowie Rn. 77, wonach ein Verstoß gegen das europarechtliche Gleichartigkeitsverbot aus Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – MwStSystRL –

ebenso zu verneinen ist; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11. November 2019 – 6 C 10268/18 –, BeckRS 2019, 30024, Rn. 23 ff.; FG Bremen, Urteil vom 16. April 2014 – 2 K 85713 –, BeckRS 2014, 95051 ab Buchstabe d auch zu Art. 401 MwStSystRL). Die für die Frage der Steuerpflicht notwendig erachtete Unterscheidung zwischen privaten und berufsbedingten Übernachtungen ist entgegen der Auffassung der Klägerin in § 7 Nr. 1 ÜStS ausreichend angelegt (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 9. November 2018 – 1 K 180/15 –, juris Rn. 51 ff. unter Bezugnahme auf OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4. Dezember 2014 – 4 KN 3/13 –, Rn. 50; vgl. zwischenzeitlich allerdings auch BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16 –, juris Leitsatz 3).

Es verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, dass Steuerschuldner der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist und nicht der Übernachtungsgast (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 9. November 2018 – 1 K 180/15 –, juris Rn. 32 f. unter Bezugnahme auf OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 7. Februar 2013 – 4 KN 1/12 –, juris Rn. 107 ff. und BFH, Urteil vom 15. Juli 2015 – II R 32/14 –, zum BremTourAbgG; OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 11. November 2019 – 6 C 10268/18 –, BeckRS 2019, 30024, Rn. 33 ff.).

Die Kammer hat auch keine durchgreifenden Bedenken gegen die Steuerbemessung auf der Grundlage des von dem Gast für die Übernachtung erhobenen Entgelts (§ 4 ÜStS: abzüglich der Umsatzsteuer). Insbesondere verstößt es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dass die Steuer danach bemessen wird, auf welche Höhe sich das Entgelt aus Sicht

des Steuerschuldners beläuft. Dies gilt unabhängig davon, von wem er es erhält und wie es sich zusammensetzt.

Dieses Verständnis der Norm ergibt sich insbesondere aus der Systematik der Satzung sowie dem Sinn und Zweck der Regelungen, in die sich der so verstandene § 4 widerspruchsfrei und ohne Brüche einfügt. Die gesamte Satzung ist auf ein Dreiecksverhältnis zwischen Gast, Steuerschuldner und Steuergläubiger angelegt und der Wortlaut des § 4 ist eher auf die Beschreibung der Sphäre (nämlich die des Gastes) ausgerichtet, der das dem Steuerschuldner für die konkrete Übernachtung zufließende Entgelt in dem Dreiecksverhältnis zuzurechnen ist, als auf die Maßgeblichkeit des von dem Gast für die Übernachtung tatsächlich aufgewendeten Betrages etwa auch in Fällen, in denen dieser nicht dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes geschuldet wird. Da auch in § 4 kein weiterer Akteur einbezogen wird, fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten für die Annahme, Bemessungsgrundlage sei nicht das von dem Gast für die Übernachtung erhobene Entgelt, wie es sich aus Sicht des Steuerschuldners darstellt (vgl. auch Sächsisches OVG, Urteil vom 6. Oktober 2016 – 5 C 4/16 –, juris Rn. 103, wonach es nur auf das Entgelt ankomme, das der Beherbergungsunternehmer entweder vom Beherbergungsgast unmittelbar oder von einem Veranstalter erhalte).

Diese Auslegung führt auch nicht etwa zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Fällen, in denen der so bestimmte Betrag nicht vollständig dem Entgelt entspricht, das von dem Gast für die Übernachtung tatsächlich zu entrichten

ist. || Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: VG Schwerin: Satzungsbekanntmachung einer Übernachtungssteuer im Internet; Heft 1/2023, S. 52, Az.: 0.36.5

BAG-Urteil zur Arbeitszeiterfassung

Das Bundesarbeitsgericht hat die Urteilsgründe zum sog. „Stechuhr-Urteil“ veröffentlicht. Arbeitgeber sind demnach verpflichtet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Beschäftigten zu erfassen, für die der Gesetzgeber keine abweichende Regelung getroffen hat.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus 2019 sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Unternehmen die täglich geleistete Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden erfassen. (EuGH Rs. 55/18 CCOO) Wie das genau umzusetzen ist, sei Aufgabe der einzelnen Länder. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte in einer Entscheidung festgestellt, dass bereits heute eine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung besteht. (Az. 1 ABR 22/21)

Konkret beschäftigte sich das BAG mit der Klage eines Betriebsrats. Der wollte auf Grundlage des EuGH-Urteils ein elektronisches Zeiterfassungssystem erzwingen. Das BAG lehnte dies ab. Zwar hat der Betriebsrat in gewissen Fragestellungen ein Initiativ- sowie Vorschlagsrecht und kann vom Arbeitgeber verlangen, Regelungen für bestimmte Themen mit ihm zu vereinbaren – zum Beispiel im Bereich Gesundheitsschutz. Über diese Regelung wollte der klagende Betriebsrat auch die elektronische Zeiterfassung beim Arbeitgeber durchsetzen. Das Gericht erklärte im Urteil, dass der Betriebsrat in diesem Fall gar kein Initiativrecht hatte. Das gebe es immer nur dann, wenn etwas nicht schon durch ein Gesetz geregelt ist. Nach Auffassung des BAG besteht jedoch eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Arbeitszeiterfassung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG. Danach habe der Arbeit-

geber zur Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Bei unionsrechtskonformer Auslegung von § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG sei der Arbeitgeber danach bereits gesetzlich verpflichtet, die Arbeitszeiten der Beschäftigten zu erfassen und hierfür ein System einzuführen, mit dem die von den Beschäftigten geleistete Arbeitszeit erfasst werden könne.

Die Arbeitgeber können jedoch die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auf die Beschäftigten delegieren. Auch eine Vertrauensarbeitszeit bleibt grundsätzlich möglich. Der Arbeitgeber „vertraut“ dabei darauf, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ihrer bzw. seiner vertraglichen Arbeitsverpflichtung nachkommt. Eine Dokumentation der Arbeitszeit durch die Arbeitnehmer steht einer solchen Vereinbarung nicht im Wege.

Die Entscheidung des BAG ist am 3. Dezember 2022 veröffentlicht worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Referentenentwurf zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG-E) im April 2023 vorgelegt. Darin sollen die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur bereits jetzt verpflichtenden Arbeitszeiterfassung näher ausgestaltet werden.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. DER ÜBERBLICK: BAG-Urteil zur Arbeitszeiterfassung; Heft 1/2023, S. 34, Az.: 0.46.50

Nach § 16 Abs. 2 ArbZG-E wird „der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen.“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Erfassung zwar selbst vornehmen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bleiben jedoch weiterhin für die ordnungsgemäße Aufzeichnung verantwortlich. Sie haben „durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“, dass ihnen „Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Dauer und Lage der Arbeits- und Ruhezeiten bekannt werden.“ Gelten soll die Pflicht grundsätzlich am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Für Verstöße drohen nach § 20 ArbZG Bußgelder bis zu 30.000 Euro.

Genauere Vorgaben zur Ausgestaltung der elektronischen Erfassung macht der Entwurf nicht. Neben den bereits gebräuchlichen Zeiterfassungsgeräten kämen auch andere Formen der elektronischen Aufzeichnung mit Hilfe von Apps oder Excel-Tabellen in Frage, heißt es sinngemäß im Entwurf.

Abweichungen von der Formvorschrift der elektronischen Zeiterfassung – z. B. eine händische Dokumentation auf Papier – sollen jedoch möglich sein. Zum einen per Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung. Zum anderen gelten gewisse Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen: So soll auch eine nichtelektronische Zeiterfassung innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes noch erlaubt sein, damit sich die Betriebe entsprechend umstellen können. Je nach Betriebsgröße ist diese Übergangsfrist länger ausgestaltet: Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitenden haben zwei Jahre Zeit, bei unter 50 Angestellten sind es fünf Jahre. Auf die elektronische Form gänzlich verzichten können

Betriebe mit weniger als zehn Arbeitnehmenden, ausländische Arbeitgebende ohne Betriebsstätte im Inland, wenn sie bis zu zehn Arbeitnehmende nach Deutschland entsenden, sowie Privathaushalte, die Hausangestellte beschäftigen.

Von der Pflicht, die Aufzeichnung bereits am selben Tag vorzunehmen, kann hingegen nur per Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgewichen werden. Dann kann die Aufzeichnung auch an einem anderen Tag erfolgen, spätestens aber bis zum Ablauf des siebten, auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages.

Ebenfalls per Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die Aufzeichnungspflicht nicht für Mitarbeitende gilt, „bei denen die gesamte Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann.“ Laut der Begründung können das Führungskräfte, herausgehobene Experten oder Wissenschaftler sein, die nicht verpflichtet sind, zu festgesetzten Zeiten am Arbeitsplatz anwesend zu sein, sondern über den Umfang und die Einteilung ihrer Arbeitszeit selbst entscheiden können. Tarifvertragsparteien bzw. Betriebspartner sollen hier festlegen, für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Voraussetzungen zutreffen.

Der Entwurf regelt auch eine Informationspflicht der Arbeitgebenden: Sie müssen ihre Mitarbeitenden auf Verlangen über die aufgezeichnete Arbeitszeit informieren und ihnen ggf. eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung stellen. Mindestens für zwei Jahre sind diese aufzubewahren.

Die Möglichkeit der Vertrauensarbeitszeit soll laut Entwurf explizit nicht beeinträchtigt werden. Gemeint ist das flexible Arbeitszeitmodell, bei dem Beginn und Ende der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht festgelegt, sondern Mitarbeitenden überlassen werden. Das soll auch weiterhin möglich sein – solange die gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeiten nicht überschritten und die Pausenzeiten eingehalten werden, betont der Entwurf.

Nach dem nun veröffentlichten Referentenentwurf werden erst einmal zahlreiche Stellungnahmen von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Branchenverbänden erwartet. Das Gesetz soll dann zeitnah eingebracht werden und könnte ggf. bereits in diesem Jahr in Kraft treten.

<https://www.brak.de/newsroom/news/arbeitszeiterfassung-bmas-legt-referentenentwurf-fuer-geaendertes-arbeitszeitgesetz-vor/>

Hinweis in eigener Sache

Liebe Mitglieder,

immer mal wieder haben wir euch gebeten, uns eure E-Mail-Adressen mitzuteilen. Dies tun wir auch jetzt wieder: Wir bitten euch, dass ihr eure E-Mail-Adressen überprüft und uns aktuelle mitteilt. Wir haben hin und wieder Rückmeldungen, dass Postfächer voll sind, und aus dem Grund die E-Mail nicht angekommen ist. Ferner

bitten wir euch, uns eure E-Mail-Adresse mitzuteilen, wenn ihr noch gar keine bei uns angegeben habt. Wir würden uns freuen, wenn wir ganz viele Rückmeldungen von euch hierzu bekämen. Vielen Dank schon einmal dafür und

herzliche Grüße

Heike Miegel



Herzlich willkommen auf unserer Homepage!

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist ein Verein von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, die der SPD angehören oder ihr nahestehen.

Als Dienstleistungsorganisation stellen wir für die ehrenamtliche kommunale Ebene ein umfangreiches Beratungs- und Veranstaltungsangebot bereit. Wir haben ebenfalls Arbeitshilfen für die praktische Politik in den kommunalen Vertretungen entwickelt, die auf der Seite Publikationen zu finden sind.

„Kommunalpolitik ist nicht das Kellerschoss unserer Demokratie, sondern ihr Fundament.“

Franz Müntefering

Vereinsarbeit

Wir haben gewählt!

Auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2023 haben wir neue Mitglieder in den Vorstand gewählt, und zwar Sylvia Schiefler und Franc Heinrich. Aber von vorn: Der Vorsitzende Thomas Beyer wurde erneut bestätigt. Als Stellvertreter wurden Grit Schmelzer (1. Stellvertreterin) und Thomas Würdich (2. Stellvertreter) wiedergewählt. Von der SPD als Beisitzer vorgeschlagen und in den Vorstand der SGK gewählt wurden: Sylvia Schiefler,

Dr. Rico Badenschier und Kathleen Bartels. Als Beisitzer wurden gewählt: Ute Bartels, Maik Bunschowski, Matthias Drese, Karl Heinz Griem, Franc Heinrich, Dagmar Kaselitz, Daniel Meslien und Dr. Monique Wölk. Als Revisoren wurden Sandra Wandt und Dominik Nauke gewählt.

Damit ist der neue Vorstand der SGK gebildet. Wir gratulieren allen Vorstandsmitgliedern zur Wahl!



Ehrungen

Auf unserer Mitgliederversammlung wurde nicht nur der Vorstand gewählt, sondern es wurden auch Ehrungen vorgenommen. Für 30 Jahre Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik wurde Karl Scheube geehrt, der zuletzt als Revisor tätig war. Auf diesem Wege bedanken wir uns ganz herzlich bei Karl für die gute Zusammenarbeit. Des Weiteren haben wir Daniel Meslien für 20 Jahre Mitgliedschaft in der SGK M-V e. V. geehrt, der auch im Vorstand weiterhin tätig ist. Wir gratulieren und freuen uns über eine weiterhin gute Zusammenarbeit.



Thomas Beyer,
jeweils mit Daniel Meslien und Karl Scheube

Seniorenkonferenz in Trinwillershagen

Im Mai haben wir die Seniorenbeiräte im Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer Fachtagung zum Thema Pflege eingeladen. Dabei wurde die SGK M-V e. V. selbst mit einem Danke überrascht. Denn wir haben die Seniorenkonferenz im Landkreis Vorpommern-Rügen zum zehnten Mal ausgerichtet. Das Hauptthema war die Zukunft der Pflege, ein sehr aktuelles und herausforderndes Thema zugleich. Auch Landrat Stefan Kerth hat uns beehrt und betonte in seinem Grußwort, wie wichtig das Thema für die Bevölkerung sei. Zu Beginn der Konferenz gab es eine kleine Einführung in das Online-Banking. Danach stellte die Kreisverwaltung Vorpommern-Rügen die finanziellen Hilfen des Landkreises bei der häuslichen Pflege vor. Nach einer hitzigen Diskussion erfolgte ein Bericht

eines im Landkreis ansässigen Pflegedienstes. Anschließend beschäftigten wir uns mit der Frage, wie die häusliche Pflege bezahlbar bleibt. Dazu referierte Frau Mieth vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und gab einen Ausblick zu den anstehenden Herausforderungen und Reformen in der Pflege, die auf Bundesebene erörtert werden. Zum Schluss befassten wir uns mit dem Thema Pflege in der Kommune. Hier wurden die Handlungsfelder der Kommunen erörtert und auch der Einfluss der Entscheider auf kommunaler Ebene.

Die gesamten Materialien haben wir für euch in einer Broschüre zusammengestellt. Diese ist auf unserer Homepage abrufbar: <http://www.sgk-mv.de/Veranstaltungen/Vortraege/>



Aenne Möller

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift: SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin,
Tel.: 0385 57565941, E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Aenne Möller